

J. Sonstige Mängel an den Unterlagen

I. Widersprüchliche Ermittlung der Flächeninanspruchnahme

Für den Bau des ICE-Werk im Raum Nürnberg plant die Vorhabenträgerin bei den zur Bewertung vorgelegten Standorten F und G die Beanspruchung von besonders schutzwürdigen Flächen, für die sie teilweise sogar eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG [siehe Zif. **C.VII.**] und § 34 Abs. 3 BNatSchG [siehe Zif. **J.I.1.** und **J.I.2.**] erwirken möchte. Unter diesem Gesichtspunkt ist hier doch eine gewisse Sorgfalt bei der Bewertung des qualitativen und quantitativen Eingriffs zu erwarten.

Aus der Sichtung der Unterlagen ergeben sich allerdings widersprüchliche Aussagen über die Quantität des Eingriffs, die sich auf Grund der Größenordnung der Abweichungen nicht allein aus der Planungstiefe erklären lassen.

Natura2000 Gebiet	Erläuterungsbericht Teil A Seite 129 F (ca. 99 % betroffen) und G (ca. 100 % betroffen)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 131 F (ca. 93 % betroffen) und G (ca. 100 % be- troffen)
südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Regnitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)	Erläuterungsbericht Teil A Seite 129 F (25 % betroffen), G (80 % betroffen)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 132 F (ca. 21 % betroffen), G (ca. 90 % betroffen)
Langwasser	Erläuterungsbericht Teil A Seite 129 F keine Aussage G (ca. 560 m entfernt)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 133 F (unmittelbar angren- zend) G (ca. 290 m entfernt)
Bannwald Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes	Erläuterungsbericht Teil A Seite 129 F (25 % betroffen) und G (16 % betroffen)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 136 F (ca. 88 % betroffen) und G (ca. 9 % betref- fen)



Bannwald Lorenzer Reichswald südlicher Teil	Erläuterungsbericht Teil A Seite 129 F (26 % betroffen) und G (80% betroffen)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 136 F (ca. 5 % betroffen) und G (ca. 90 % betref- fen)
Erholung Intensitätsstufe 1	Erläuterungsbericht Teil A Seite 224 G (1,3 ha betroffen)	Kap. B.3.2.4 (S. 149) G (35 ha betroffen)
Erholung Intensitätsstufe 2	Erläuterungsbericht Teil A Seite 224 F (31 ha betroffen) G (95,5 ha betroffen)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 149 F (50 ha betroffen) G (191 ha betroffen)
Klimaschutz regional	Erläuterungsbericht Teil A Seite 224 F (110,7 ha betroffen) G (112 ha betroffen)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 149 F (198 ha betroffen) G (258 ha betroffen)
Klimaschutz lokal	Erläuterungsbericht Teil A Seite 224 F (1 ha betroffen) G (keine Betroffenheit)	Erläuterungsbericht Teil B Seite 149 F (0,6 ha betroffen) G (6 ha betroffen)

Die teilweise sehr großen Abweichungen im Untersuchungsraum erlauben keine Beurteilung der Raumverträglichkeit. Die sehr hohen Abweichungen z.B. beim Erholungswald (Intensitätsstufe 1) am Standort G (Erläuterung Abschnitt A 1,3 ha betroffen; Erläuterung Abschnitt B 35 ha betroffen) lassen keinesfalls den Schluss der unterschiedlichen Planungstiefe zu. Es ist eher davon auszugehen, dass hier gutachterliche Fehler in der Ermittlung vorliegen, die so raumbedeutsam sind, dass sie einer dringenden Überarbeitung bedürfen.

II. Mangelnde Bewertung des lokalen und regionalen Klimaschutzes

Die Einschätzung (siehe oben), dass der Klimaschutz lokal nur in geringem Maß betroffen ist, ist falsch. Wird das ICE-Werk an den Standorten F oder G umgesetzt, wird ausschließlich Bannwald in einer Größenordnung von ca. 35 bis 45 ha im Gemeindegebiet von Feucht und Wendelstein großflächig gerodet. Wald ist jedoch für den Klimaschutz von immenser Bedeutung. Die Rodung führt daher zu dauerhaften lokalen, klimatischen Veränderungen. Der gerodete Bannwald kann keinesfalls unmittelbar angrenzend im Gebiet von Feucht und Wendelstein aufgeforstet werden [siehe hierzu Zif. **C.VII.**].

Der Vorhabenträger stellt fest: (Erläuterungsbericht Teil A Seite 13 ff.)

„Somit verringert der Umstieg vom Auto auf den ICE pro Personenkilometer die CO₂-Emission um 125 g (Landesstrommix) bzw. um bis zu 153 g



(Unternehmerstrommix). Durch den großen Betrag von Jahreskilometern reduziert ein einziger ICE den CO₂-Ausstoss pro Jahr um ca. 14.244 bis 17.466 Tonnen.“

Die Vorhabenträgerin erkennt aber auch an:
Erläuterungsbericht Teil A Seite 13 ff. (Hervorhebungen durch Unterzeichner)

*„Die Vermeidung von Kohlendioxidausstoß ist ein äußerst wichtiges gesellschaftliches Ziel, um eine weitere Erderwärmung zu verhindern bzw. zu reduzieren. Neben der Vermeidung ist auch die Bindung von CO₂ ein wichtiger Bestandteil, um diese Ziele zu erreichen. **Die natürliche CO₂-Bindungsfunktion wird seitens der Natur durch erhöhten Humusanteil im Boden, Plankton, Pflanzen und dem Wald erreicht. Allein der Wald bindet durchschnittlich 11 Tonnen CO₂ pro Hektar pro Jahr. [A34]** Zudem hat der Wald nicht nur die CO₂-Bindungsfunktion inne, sondern besitzt weitere positive Effekte für die Umwelt. Dazu zählen zahlreiche ökologische Funktionen, eine Erholungsfunktion für Menschen, Landschaftsfunktionen, die Sauerstoffbildung und viele weitere positive Eigenschaften.“*

und weiter

„Für die Suche nach dem besten geeigneten Standort für das aus Klimaschutzgründen so wichtige ICE-Werk wird daher grundsätzlich angestrebt, den notwendigen, unvermeidbaren Eingriff in die Natur und den Wald so gering wie möglich zu halten und äußerst sorgfältig abzuwägen, um im Ergebnis die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sowie die Bindung von CO₂ weitestgehend gemeinsam umzusetzen bzw. aufrecht zu erhalten. Das hier dokumentierte Verfahren macht dies transparent.“

Dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel beim CO₂-Ausstoß gegenüber dem Individualverkehr besser abschneidet und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beiträgt, ist unstrittig. Wie allerdings das ICE-Werk die Gesamtbilanz verändert, lässt die Vorhabenträgerin offen. Auch fehlt die vom Vorhabenträger angekündigte Transparenz.

Somit ist durch die Vorhabenträgerin nicht nachweisbar, dass das ICE-Werk zur Klimaneutralität beiträgt.

Die Vorhabenträgerin erkennt zwar die immense Bedeutung insbesondere von Wald und die Bindung von CO₂ grundsätzlich an, zieht daraus allerdings in der Abschichtung der Standorte [siehe Ziff. **G.**] aus dieser Erkenntnis keine Konsequenzen. Stattdessen werden hier mit den Standorten F und G zwei Standorte in das Raumordnungsverfahren eingebracht, die fast 100 % nicht ausgleichbaren Bannwald beanspruchen. [siehe Ziff. **J.I.**]



Dass vorliegend im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die CO₂-Bilanz hätte geprüft werden müssen, drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil die Vorhabenträgerin damit die Notwendigkeit des ICE-Werkes begründet. Die Auswirkungen auf das Klima sind durch die Rodung von großen Flächen Bannwald so immens, dass eine Raumverträglichkeit der Vorhabenplanung **nicht** festgestellt werden kann. [siehe Zif. C.V.]

III. Falsche Bewertung eines Gewässers

Im Nahbereich der Standorte F und G befinden sich die Krugsweiher. Die Krugsweiher sind eine Weiherkette mit insgesamt 6 Weihern. Die Krugsweiher waren von 1900 bis 1994 intensiv bewirtschaftete Fischweiher. Im Planfeststellungsbeschluss für die ICE-Trasse Nürnberg – Ingolstadt (Beschluss 1994) wurde festgesetzt, dass als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme die Krugsweiher zu renaturieren sind. Die DB Netz AG hat die Weiher gekauft und ab 1995 renaturiert. 2010 hat die DB Netz AG die renaturierten Krugsweiher an den Markt Feucht übergeben. Der sie seitdem als Ausgleichsfläche erhält. Alle Unterhaltsmaßnahmen (Mahd, abfischen, entschlammen etc.) dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt erfolgen.

Anmerkung/Hinweis:

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den einzelnen Weihern führen zu der Vermutung, dass die textlichen Formulierungen nicht zu den bildlichen Darstellungen passen. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Weiher verwechselt wurden. Denn bei Weiher 5 und 6 handelt es sich um die größeren Weiher. Danach müsste Gewässer 1 Weiher 1 sein und Gewässer 2 und 3 Weiher 5 und 6. Dies soll jedoch in den nachfolgenden Ausführungen unbetrachtet bleiben, da es für die grundsätzliche Bewertung der Gewässer durch die Vorhabenträgerin nicht entscheidend ist.

Die Vorhabenträgerin hat auch 3 der 6 Krugsweiher in ihrem Gutachten bewertet: Anlage A.4.10.3 Seite 55

„Gewässer 1 (ehemaliger Klärteich der Kläranlage Feucht) befindet sich im westlichen Teil des UG (Krugsweiher, vgl. Abb. 30). Der Teich verlandet bereits.

Die Gewässertiefe ist aufgrund der starken Verlandung gering (wenige Zentimeter) ...“

Bei Gewässer 1 handelt es sich (geht man von der Richtigkeit der Abb. 29 S. 52 aus) um Weiher 5 der Krugsweiher. Dieser wurde von 2018 bis 2020 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Nürnberger Land entschlammt. Die Sedimentstärke hat sich dabei um 30 bis 90 cm verringert. Es ist



daher fraglich, wie die Vorhabenträgerin zu der Einschätzung kommt, dass der Weiher stark verlandet. Auch handelt es sich nicht um einen ehemaligen Klärteich, sondern um einen ehemaligen Fischweiher.

Anlage A.4.10.3 Seite 56

„Die Gewässer 2 und 3 besitzen eine größere Wasserfläche, haben eine ähnliche Habitatausprägung und sind ebenso ehemalige Klärteiche der Kläranlage Feucht. Sie sind umgeben von artenarmen regelmäßig gemähten Grünflächen.“

Bei Gewässer 2 und 3 handelt es sich (geht man von der Richtigkeit der Abb. 29 S. 52 aus) um Weiher 1 und 6. Es handelt sich nicht um ehemalige Klärteiche, sondern um ehemalige Fischweiher.

Es ist jedoch auf die Einschätzung einzugehen, dass hier intensiv gepflegte Weiher bestehen, die nur von geringem, ökologischen Wert sind.

Tatsächlich erfolgt die Mahd der Dämme, nicht wie von der Vorhabenträgerin *regelmäßig*, sondern nur einmal im Jahr. Und Weiher 5 *verlandet* auch nicht (ebenfalls eine Feststellung der Vorhabenträgerin) sondern wird so unterhalten, dass er als Weiher dauerhaft erhalten bleibt. Wäre dem nicht so, wäre das in der Planfeststellung der ICE-Trasse Nürnberg – Ingolstadt festgesetzte Entwicklungsziel nicht mehr gegeben und die DB Netz AG müsste strenggenommen neuen Ausgleich schaffen oder der Markt Feucht müsste diesen als Weiher wieder aufwerten und mit jährlichem Monitoring nachweisen, dass sich das in der Planfeststellung festgesetzte Entwicklungsziel wieder einstellt.

Ebenso hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass sich Weiher 1 und 6 artenarm entwickelt haben. Dem ist zu widersprechen. In zahlreichen Monitoring wurde nachgewiesen, dass sich seit der Renaturierung mindestens 46 Arten der roten Liste an den Weihern angesiedelt haben und vermehren.

Die unterschiedlichen Erkenntnisse und die falschen Annahmen der Vorhabenträgerin lassen vermuten, dass bei den faunistischen Gutachten die Grundannahmen nicht immer recherchiert wurden (denn eine Nachfrage beim Markt Feucht hätte die Annahme, dass die Krugsweiher ehemalige Klärteiche sind, gar nicht erst aufkommen lassen).

Auch ist zu vermuten, dass es nicht Ziel des Gutachtens war, den tatsächlichen ökologischen Wert der Krugsweiher zu bestimmen. Der aber schon deshalb von Bedeutung ist, weil es sich hier um Ökoflächen, gesichert im Ökoflächenkataster, handelt.

Der Lebensraum Krugsweiher hat sich auch deswegen in sehr kurzer Zeit zu einem ökologisch wertvollen Lebensraum entwickelt, weil sich die Flächen ehemalige Muna, südlich Muna und Krugsweiher gegenseitig „befruchten“. Es ist also zu befürchten, dass durch die Standorte F und G die Krugsweiher in ihrer



ökologischen Entwicklung gestört werden, da die Krugsweiher für einige neu angesiedelte Arten viel zu klein ist.

Eine Aussage bezüglich dieser Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin auf Grund der hier dargestellten falschen Bewertung nicht getroffen. Dies ist aber für den Bestand der Krugsweiher als Ausgleichsfläche ICE-Trasse Nürnberg – Ingolstadt von besonderer Bedeutung und sollte im Interesse des Vorhabenträger liegen, da es sich auch hier um seine Ausgleichsflächen handelt.

Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, die Auswirkungen auf die Krugsweiher als ökologisch wertvollen Lebensraum zu bewerten und das Ergebnis einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

III. Mangelndes erschütterungstechnisches Gutachten

Die Vorhabenträgerin hat die erschütterungstechnischen Belange für die Standorte F und G bewertet. Hiernach sind keine Erschütterungen für die Nachbarschaft während des Baus und im Betriebszustand zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu: (Erläuterungsbericht Teil A Seite 312)

„Für den Betriebszustand sind keine erschütterungsminimierenden Maßnahmen notwendig. Sämtliche Bautätigkeiten emittieren Erschütterungen im üblichen Rahmen und können technisch und/oder organisatorisch so ausgeführt werden, dass keine erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft auftreten, es sei denn, es besteht aufgrund von lokalen Sondersituationen (z. B. Kreuzung von erdverlegten Leitungen oder anderen technischen Anlagen) ein solches Erfordernis.“

Lt. Vorhabenträgerin soll am Standort F nur der Bereich entmunitioniert werden, der für die Errichtung und den Betrieb des Werkes erforderlich ist. D.h., dass die Kontamination mit hochexplosivem Sprengstoff in der näheren Umgebung zum Werk bestehen bleibt.

Erfahrungsgemäß entstehen sowohl beim Bau als auch beim Betrieb des Werkes Erschütterungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich diese Erschütterungen sowohl auf den im Boden verbleibenden Sprengstoff als auch auf das Sicherungsbauwerk auf dem ehemaligen Muna-Gelände auswirken können. Für eine Beurteilung, ob die Maßnahme eine besondere Gefahrensituation darstellt (Schutz des Menschen vor Gefahren), ist allein die Annahme, dass keine Maßnahmen gegen Erschütterungen erforderlich sind, (Aussage der Vorhabenträgerin ohne eine Beweisführung) nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es schon im Rahmen der Raumordnung einer ausführlichen Bewertung des Gefahrenpotentials.



Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, die Auswirkungen durch Erschütterung im Bau- und Betriebszustand auf die im Boden verbleibende Munition, sowie das Sicherungsbauwerk zu untersuchen und das Ergebnis einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für die Standorte F und G.

III. Sonstige Mängel in den Unterlagen

Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass u.a. in der Unterlage zur Verträglichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet an mehreren Stellen vorgesehene Verweise fehlen (*Standardeintrag: „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“*), die eine Nachverfolgung der Überlegungen erschweren oder unmöglich machen.

Im Übrigen ist zu dem an sich für die Öffentlichkeit gedachten Teil B anzumerken, dass sich darin gerade bei der Ableitung der Kriterien, die zum Ausschluss von Standorten führen, kaum verständliche Formulierungen finden und das Nachvollziehen der Planung stark erschweren.

Was soll beispielsweise bedeuten (Teil B, S. 39):

„Die notwendigen Trassen je Fahrtrichtung für die Gewährleistung der Bereitstellungs- und Instandhaltungsarbeiten sind mit den örtlichen Gegebenheiten und dem regelmäßigen Fahrplanverkehr nicht realisierbar.“